

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz



Baukultur und Gemeinschaft

Projekt

„Einsatzzentrale Mallnitz - Gemeindezentrum“

Standort

Gemeinde Mallnitz

1. Preis Wettbewerb

Hohengasser Wirnsberger ZT GmbH

Visualisierung

Hohengasser Wirnsberger ZT GmbH

Aufgabenstellung

Der Bauplatz liegt am äußeren Rand der Dorfstruktur von Mallnitz, ist sozusagen ein offizieller „Dorfanfang“. Der Bestand ist in seiner Masse jetzt bereits ein starker „Auftritt“ in der Struktur der gebauten Häuser. Diese Chance, ein prägender Merkpunkt zu werden, sollte ein Anliegen des Entwurfes sein. Das Gebäude der Einsatzzentrale ist in erster Linie ein dienendes Haus und kann, zum Unterschied der meisten dieser Häuser, bescheiden und im Erscheinungsbild unauffällig ausgebildet werden. Das bestehende Gemeindehaus (Grundsubstanz aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts) mit dem erdgeschossigen Tourismusbüro und der aufgesetzten Wohnnutzungen soll beibehalten werden. Die Durchmischung der Funktionen ist sympathisch und volksnah - das „Miteinander“ muss aber im täglichen Ablauf funktionieren. Daher soll dieses Gebäude auch strukturell und gestalterisch mit der Einsatzzentrale mitgedacht werden.

Projektbeschreibung

Das Projekt zeichnet sich durch die konsequente Trennung von der Einsatzzentrale und dem Gemeindehaus mit der Wohnnutzung in den Dachgeschossen aus. Das Gemeindehaus ist als Merkzeichen am Beginn des dichteren Ortsraumes gesetzt. Als besonders angenehm und gelungen erscheint der Ansatz, sämtliche Funktionen erdgeschossig anzubieten. Dadurch entstehen Nutzungssynergien und der Bereich um das Gemeindeamt wird deutlich aufgewertet. Die Einsatzzentrale erhält auf Grund der städtebaulichen Ausrichtung zwei Orientierungen - einerseits der Eingangsbereich mit Bezug zum Gemeindezentrum und andererseits die Fahrzeughalle mit direkter Anbindung an die Landesstraße. Die Situierung der beiden Aufenthaltsräume ermöglicht eine großzügige Öffnung zum Vorplatz. Diese beiden Räume können auch zu einem großen Veranstaltungsraum (für die Gemeinschaft) zusammengeschlossen werden.

Kontakt

DI Elias Molitschnig fachliche Raumordnung und kommunales Bauen
Abt. 3 AKL

Die Korruptionsdelikte verbote Amtsgeheimnisses, falsche Be

Von Mag. (FH) Marina Kuchar

Im letzten Beitrag der „Korruptionsreihe“ werden die Tatbestände verbotene Intervention (§ 308 StGB), Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) sowie falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt (§ 311 StGB) aus kommunaler Sicht näher beleuchtet.

VERBOTENE INTERVENTION

1. Zum Straftatbestand der verbotenen Intervention

Gemäß § 308 StGB ist die verbotene Intervention die Forderung, die Annahme oder das Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils für sich oder einen Dritten, um einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers zu nehmen. Auch das Anbieten, Versprechen oder das Gewähren eines Vorteils, damit von einem Dritten Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers genommen wird, ist in § 308 StGB Abs. 2 berücksichtigt.

a. Deliktssubjekt

Die verbotene Intervention umfasst als Täter sowohl den Empfänger eines Vorteils als auch den Geber eines Vorteils. Der Vorteilsgeber und der Vorteilsnehmer müssen dabei keine besonderen Merkmale aufweisen. In subjektiver Hinsicht reicht ein bedingter Vorsatz. Der Amtsträger ist dabei kein Täter im Sinne der verbotenen Intervention, jedoch kann er Täter eines anderen Korruptionsdeliktes sein (z.B. Amtsmissbrauch, Untreue, Vorteilsannahme etc.).

b. Tathandlung

Die Tathandlung, dass jemand einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt oder einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, deckt sich mit den anderen Korruptionsdelikten des öffentlichen Bereichs (§ 304 bis 307b StGB – Bestechung/Bestechlichkeit, Vorteilsannahme/-zuwendung und Vorteilsannahme/-zuwendung zur Beeinflussung; Kärntner Gemeindeblatt Ausgabe 05/2019). Der entscheidende Unterschied zur verbotenen Intervention liegt in der personellen Konstellation: während sich bei den vorangegangenen Delikten der Vorteilsgebende und Vorteilsnehmende, der das Amtsgeschäft durchführen soll, unmittelbar gegenüberstehen, handelt es sich bei der verbotenen Intervention um eine sogenannte „Dreierkonstellation“: der Vorteilsgebende, der Vorteilsnehmende und der Amtsträger oder Schiedsrichter. Das Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen sowie das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils stellt bei der verbotenen Intervention auf die ungebührliche Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers ab. Die Intervention ist somit die ungebührliche Einflussnahme, die Gegenleistung, der Vorteil. Ob eine Einflussnahme tatsächlich erfolgt oder nicht, spielt dabei keine Rolle – die Tathandlung ist ausgeführt.

c. Ungebührliche Einflussnahme

Eine ungebührliche Einflussnahme liegt gemäß § 308 StGB vor, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes abzielt oder

ne Intervention, Verletzung des urkundung und Beglaubigung

wenn sie mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils im Sinne des § 305 Abs. 4 StGB für den Amtsträger oder einen Dritten verbunden ist. So handelt es sich bei einer gewünschten oder in Aussicht gestellten Einflussnahme auf ein pflichtmäßiges Amtshandeln oder bei einer Einflussnahme im Zusammenhang mit einem gebührlchen Vorteil für den Amtsträger nicht um verbotene Intervention.

2. Beispiel im kommunalen Bereich

Ein österreichischer Bauunternehmer fragt einen Politiker, ob er jemanden kenne, der größere Bauvorhaben plant und die Aufträge vergibt. Der Politiker setzt sich in weiterer Folge stark beim Bürgermeister dafür ein, dass der Bauunternehmer den Bauauftrag trotz mangelnder Qualität und erhöhtem Preis bekommt. Dafür bekommt der Politiker vom Unternehmer 10.000 Euro.

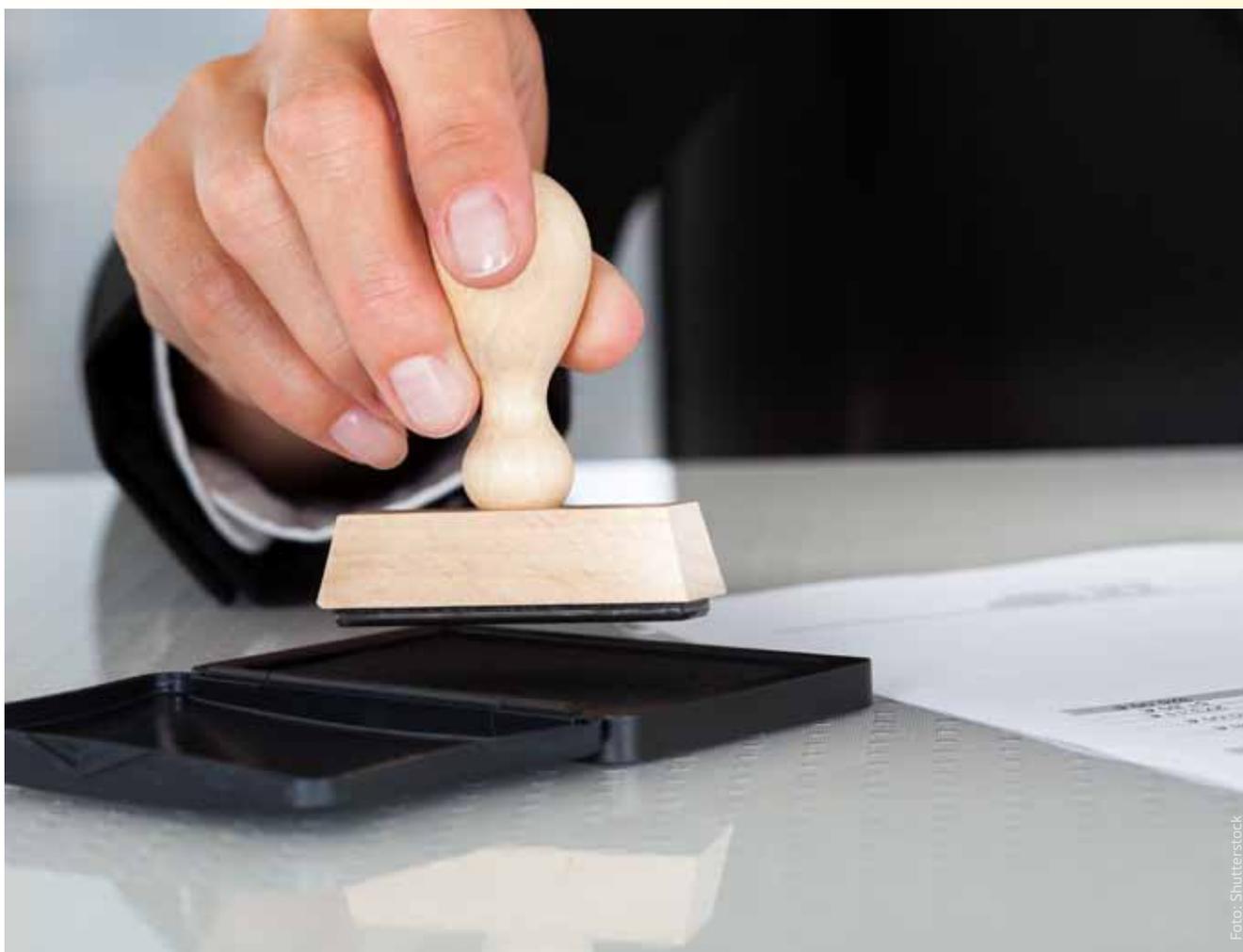


Foto: Shutterstock

Der Politiker und der Bauunternehmer erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen der verbotenen Intervention, beide sind gemäß § 308 StGB strafbar. Der Bürgermeister wird im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung tätig. Da der Bürgermeister wissentlich seine Befugnis missbraucht und der Gemeinde dadurch einen Vermögensschaden zuführt, könnte eine Strafbarkeit gemäß § 153 StGB – Untreue gegeben sein (siehe Kärntner Gemeindeblatt Ausgabe 03-04/2019).

Anm.: Diese Falldarstellung ist als Beispiel zu verstehen; Voraussetzung ist, dass bei den Delikten die Tatbestandserfordernisse vorliegen.

VERLETZUNG DES AMTSGEHEIMNISSES

1. Zum Straftatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist in § 310 StGB normiert und demnach die

Offenbarung oder Verwertung eines ausschließlich kraft seines Amtes anvertrauten oder zugänglich gewordenen Geheimnisses, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein privates Interesse zu verletzen.

a. Deliktssubjekt

Wer Beamter ist, ergibt sich aus der Legaldefinition des § 74 Abs. 1 Z 4 StGB und wurde bereits in der Ausgabe 03-04/2019 des Kärntner Gemeindeblattes erörtert. Auch ehemalige Beamte kommen als unmittelbare Täter des § 310 StGB in Betracht, Organe eines selbstständigen Wirtschaftskörpers dagegen nicht. Die Beamteneigenschaft wurde auf Mitglieder des Parlaments und Organwalter oder Bedienstete der Europol erweitert.

b. Tathandlung

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit liegt vor, wenn die im Gesetz genau bezeichneten Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Der Gegenstand, auf den sich die Tathandlung bezieht, ist ein Geheimnis (Tatsachen, die nicht allgemein bekannt oder zugänglich sind).
- Das Geheimnis ist dem Täter ausschließlich kraft seines Amtes anvertraut oder zugänglich geworden (Amtsgeheimnis). Der Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn ein Beamter aus informellen Gesprächen mit anderen Beamten von einem ihn dienstlich nicht betreffenden Geheimnis erfährt. Privat erlangtes Wissen bedingt keine Verschwiegenheitspflicht.
- Die Tathandlung besteht im Offenbaren (Kenntnisvermittlung) oder Verwerten (Ausnützen) dieses qualifizierten Geheimnisses.
- Die Tathandlung muss geeignet sein, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen. Der Eintritt eines Schadens wird nicht vorausgesetzt

Zur Tatbestandsverwirklichung ist Vorsatz erforderlich, wobei bedingter Vorsatz genügt. Der Vorsatz muss sich darauf beziehen, ein Amtsgeheimnis zu offenbaren oder zu



Foto: Shutterstock

verwerten und darauf, dass diese Tathandlung geeignet ist, ein öffentliches oder berechtigt privates Interesse zu verletzen.

2. Entbindung der Amtsverschwiegenheit

Bei Zeugenaussagen von Beamten kann die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage mit jener der Amtsverschwiegenheit kollidieren. Lässt die Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Befragung ein Amtsgeheimnis betreffen könnte, hat der Beamte dies seiner Dienststelle zu melden, die den Beamten von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden kann. Bei dieser Entscheidung ist das Interesse der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen.

3. Beispiel im kommunalen Bereich

Auf kommunaler Ebene wird beispielsweise bei folgenden Handlungen eine Verletzung des Amtsgeheimnisses begangen:

- Ein Gemeindebediensteter gibt aus seiner Amtstätigkeit bekannte Angebote im Rahmen eines Vergabeverfahrens an einen an der Anbotslegung Interessierten weiter.
- Der Wahlleiterstellvertreter teilt mehreren Personen mit, dass eine bestimmte Person bei der Wahl mutmaßlich eine bestimmte Partei gewählt haben dürfte.

FALSCHER BEURKUNDUNG UND BEGLAUBIGUNG IM AMT

1. Zum Straftatbestand der falschen Beurkundung und Beglaubigung im Amt

Der Tatbestand ist in § 311 StGB geregelt und umfasst im Bereich der Hoheitsverwaltung einerseits die falsche Beurkundung und andererseits die falsche Beglaubigung.

a. Deliktssubjekt

Täter dieses Delikts kann nur ein Beamter nach der Legaldefinition des § 74 Abs. 1 Z 4 StGB sein (Kärntner Gemeindeblatt Ausgabe 03-04/2019). Personen, welchen gesetzlich eine Beglaubigungsbefugnis verliehen wurde, sind keine Beamten in diesem Sinne.

b. Tathandlung

In diesem Straftatbestand wird zwischen zwei Handlungen unterschieden:

- Die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde, wobei die Tathandlung in der fälschlichen Beurkundung eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache besteht. Fälschlich ist eine Beurkundung nicht nur dann, wenn der gesamte Urkundeninhalt falsch ist, sondern auch, wenn dies nur auf Teile zutrifft.
- Die öffentliche Beglaubigung (Anbringung eines Beglaubigungszeichens), wobei hierbei die Tathandlung das fälschliche Anbringen des Zeichens an einer Sache ist. Die fälschliche Anbringung eines Beglaubigungszeichens liegt vor, wenn das Zeichen überhaupt nicht, nicht dort wo und nicht so wie es geschehen ist, hätte angebracht werden dürfen.

Mit den genannten Tathandlungen ist das Delikt vollendet, der tatsächliche Gebrauch im Rechtsverkehr ist nicht erforderlich. Für eine Strafbarkeit müssen beide Handlungen in den Zuständigkeitsbereich des Beamten fallen – der Beamte muss dafür sachlich zuständig sein. Zur Tatbestandsverwirklichung ist Vorsatz erforderlich, wobei bedingter Vorsatz genügt.

Falsche Beurkundungen und Beglaubigungen können auch Missbrauch der Amtsgewalt sein. Jedoch müsste hierbei der Schädigungsvorsatz oder der wissentliche Missbrauch gegeben sein.

Hat ein Beamter in einer öffentlichen Urkunde nicht nur ein Recht, ein Rechtsverhältnis oder eine Tatsache fälschlich beurkundet, sondern darüber hinaus eine falsche öffentliche Urkunde hergestellt und diese im Rechtsverkehr gebraucht, haftet er auch nach § 223 StGB – Urkundenfälschung. Die falsche Beurkundung (§ 311 StGB) dient dem Schutz der Urkundenwahrheit, die Urkundenfälschung (§ 223 StGB) dem Schutz der Urkundenechtheit.

2. Beispiel im kommunalen Bereich

Im kommunalen Bereich kann der Straftatbestand vorliegen, wenn beispielsweise ein Gemeindebediensteter eine fälschliche Heirats-, Geburts- oder Sterbeurkunde ausstellt.



Mag. (FH) Marina Kuchar ist in der Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement in der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz tätig

**9020 Klagenfurt
am Wörthersee
Mießtaler Straße 1
T: +43(0)5053613135
E: marina.kuchar@ktn.gv.at**

Foto: Privat

Befangenheit des Bürgermeisters bei „Mitwirkung“ des Gemeindeoberhauptes am Berufungsbescheid gerügt

Normen: § 23 K-BO 1996, § 70 K-AGO und § 38 AVG

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat sich in seinem Erkenntnis vom 05.02.2019, KLVwG-2661/11/2018, damit auseinandergesetzt, ob der Baubewilligungsbescheid der gemeindlichen Baubehörde zweiter Instanz aufgrund der „Mitwirkung“ des Bürgermeisters rechtswidrig ist.



Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Bescheid vom 28.05.2018 erteilte der Bürgermeister eine Baubewilligung für die Errichtung zweier Wohnhäuser. Unmittelbar an das Baugrundstück angrenzend befindet sich das Grundstück des Beschwerdeführers. Beide Grundstücke sind im Grenzkataster erfasst. Im behördlichen Verfahren wurden die Abstände anhand der Projektunterlagen und aus dem Grenzkataster ermittelt. Der erstinstanzliche Bewilligungsbescheid wurde durch den Bürgermeister gefertigt. In der dagegen eingebrachten Berufung an den Stadtrat brachte der Beschwerdeführer insbesondere vor, dass durch das Vorhaben eine unzulässige Beeinträchtigung seines Grundstückes durch Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer vorläge und der Grenzverlauf strittig sei. Nicht die im Grenzkataster ersichtliche Grenze wäre maßgeblich, sondern jene, die durch den in der Natur befind-

lichen Zaun des Beschwerdeführers manifestiert sei. Bei der darauffolgenden Erörterung der Berufungssache verließ der Bürgermeister den Sitzungsraum und nahm auch nicht an der Abstimmung teil. Unter Vorsitz der Vizebürgermeisterin wurde einstimmig beschlossen, dass die Berufung des Beschwerdeführers als unbegründet abzuweisen sei. Der angefochtene Berufungsbescheid vom 28.09.2018 führt in seiner Kopfzeile den Stadtrat an, nimmt im Einleitungstext seines Spruches Bezug auf dessen Beschluss und weist die Fertigung „Für den Stadtrat: Der Bürgermeister: [Unterschrift] (Vor- und Nachname)“ auf. In der erhobenen Beschwerde brachte der Beschwerdeführer die Nichtigkeit des Berufungsbescheides vor, weil der Bürgermeister ihn unterfertigt und als befangener Organwalter an der Bescheiderlassung mitgewirkt habe. Ebenso wurden die Immissionsbeeinträchtigung durch Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer sowie der strittige Grenzverlauf, weswegen das verwaltungsgerichtliche Verfahren auszusetzen wäre, vorgebracht.

Rechtslage:

Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren (trifft auf Gebäude zu, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei Vollgeschoße und höchstens vier Wohnungen haben) sind Anrainer nur berechtigt, Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 lit. b bis g Kärntner Bauordnung (K-BO 1996) zu erheben. Einwendungen betreffend Immissionsschutz, die in der lit. i des § 23 Abs. 3 leg. cit. genannt sind, können im vereinfachten Verfahren nicht erhoben werden. Gemäß § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahren

der Baubewilligung am Prüfstand

rensgesetz 1991 (AVG) kann die Behörde auftauchende Vorfragen, die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden und von den Gerichten zu entscheiden wären, nach eigener Anschauung beurteilen oder das Verfahren aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bildet. Nach § 70 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO hat der Bürgermeister für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und -vorstandes zu sorgen. Schriftliche Ausfertigungen, denen ein Beschluss dieser Kollegien zugrunde liegt, sind vom Bürgermeister zu fertigen.

Erwägungen und Ergebnis des LVwG:

Das LVwG Kärnten hält in seinem Erkenntnis fest, dass im gegenständlichen Fall der Bürgermeister nicht nur den erstinstanzlichen Baubescheid erlassen, sondern auch den angefochtenen Berufungsbescheid – „Für den Stadtrat“ – gefertigt hat. Er hat jedoch weder an der Beratung des Stadtrates noch an der Beschlussfassung selbst teilgenommen. Es handelt sich beim Berufungsbescheid um eine intimierte Erledigung, eine Entscheidung eines Verwaltungsorganes, die nicht von ihm selbst, sondern von einer anderen Behörde ausgefertigt und mitgeteilt wird. In so einem Fall muss die bescheiderlassende Behörde eindeutig erkennbar sein. Jede Ausfertigung eines Bescheides muss unter anderem die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, enthalten; ist diese eine Kollegialbehörde, dann ist diesem Erfordernis auch dann durch ihre Bezeichnung im Bescheid Rechnung zu tragen, wenn der auf einem Beschluss der Kollegialbehörde beruhende Bescheid durch eine andere Behörde mitgeteilt wird (VwGH 18.12.2008, 2008/08/0049). Dem gegenständlichen Berufungsbescheid ist zu entnehmen, dass der Stadtrat die bescheiderlassende Behörde ist und er vom Bürgermeister lediglich „genehmigt“ wurde. Eine solche Erledigung ist jener Behörde zuzurechnen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Rechtsprechung hält es für zulässig, dass der Bürger-

meister einen solchen Intimationsbescheid erlässt. Zudem bildet § 70 K-AGO auch eine geeignete Rechtsgrundlage. Es liegt kein Grund zur Annahme einer Befangenheit der Berufungsbehörde vor, wenn die Entscheidung ohne die Mitwirkung des Bürgermeisters zustande gekommen ist, er nicht an der zugrunde liegenden Abstimmung teilgenommen hat (VwGH 15.12.2009, 2009/05/0324).

Zum Vorbringen der Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser hält das Verwaltungsgericht fest, dass der im § 23 Abs. 3 lit. i K-BO 1996 genannte Immissionsschutz der Anrainer im vereinfachten Bauverfahren, wie es gegenständlich zur Anwendung kommt, nicht zulässigerweise erhoben werden kann und war seitens des Verwaltungsgerichtes daher der Spruch des Berufungsbescheides in diesem Punkt abzuändern (von „unbegründet abgewiesen“ auf „unzulässig zurückgewiesen“).

Für den Grenzverlauf ist der Grenzkataster maßgeblich und bestand für das erkennende Gericht somit kein Anlass für die Aussetzung des Verfahrens. Die Ersitzung von Teilen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstückes ist zudem ausgeschlossen.

Zusammenfassend war für das Landesverwaltungsgericht Kärnten die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.



LEP! LEP? Eine

Von Mag. Sigrid Salm

LEP Eine Abkürzung wofür? Für LandesEtappenPlan. Landesetappenplan – das heißt was? Nun, genau diese Frage, die uns im Übrigen alle angeht, wird eine neue Serie hier in der Gemeindebundzeitung klären. In einem Satz gesagt, steht hinter „Landesetappenplan“ jener Maßnahmenkatalog des Landes Kärnten, der all jene Maßnahmen anführt, die das Land und damit auch die Gemeinden bis 2020 umzusetzen haben – um damit der UNO-Konvention für Menschen mit Behinderung gerecht zu werden. Die Serie wird im Laufe eines Jahres alle Themenbereiche darstellen, vor allem aber ihren Fokus auf den Bereich „Barrierefreiheit“ und die diesbezüglichen Zuständigkeiten bzw. Unterstützungen der Gemeinden richten. Dem Team des Kärntner Landesetappenplans geht es auch darum, die Gemeinden für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren.

Kärnten war nach der Steiermark das zweite Bundesland, das sich im November 2013 einstimmig zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (ratifiziert 2008) auf Landesebene verpflichtet hat. In der Folge wurde in rund 120 Arbeitsgruppen intensiv Leitlinien erarbeitet und die dazugehörigen Maßnahmen definiert. Letztlich haben wir einen „Katalog“

erschaffen, der aus neun Leitlinien mit ca. 76 Einzelmaßnahmen besteht. Leitlinien, die von „Umfassender Barrierefreiheit“ über „Selbstbestimmt Wohnen“ bis zu „Daten und Statistik“ reichen. Und eben dieser „Katalog“ ist der LEP, der Landesetappenplan!

Die Erstellung des LEP war das Eine. Die Umsetzung aller Maßnahmen ist das Andere. Eines vorweg: Kärnten ist bei der Realisierung der Maßnahmen mustergültig unterwegs! Schritt für Schritt werden Maßnahmen um Maßnahmen umgesetzt – oft so vorbildlich, dass bereits Politiker aus anderen Bundesländern nach Kärnten reisen, um sich ein Bild vor Ort zu machen. Von den neun Leitlinien sollten für den Gemeindebereich die Leitlinien „Umfassende Barrierefreiheit“, „Selbstbestimmt Leben“ und „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ von besonderem Interesse sein.

Leitlinie „Umfassende Barrierefreiheit“

Für die Leitlinie „Umfassende Barrierefreiheit“ wurden neun Maßnahmen definiert. Barrierefreiheit ist aber weit mehr als die damit assoziierte bauliche Barrierefreiheit. Bei neuen Gebäuden setzt man eine Barrierefreiheit ohnehin schon voraus – insbesondere in öffentlichen Gebäuden oder in Einkaufszentren. Ein identifiziertes Problemfeld ist die Barrierefreiheit im öffentlichen Altbestand: Die Umsetzung ist nicht immer einfach. Stichwort Auflagen aufgrund des Denkmalschutzes; Stichwort finanzielle Mittel. Hier ist Kreativität gefragt. Etwa Alternativen, die sich gegebenenfalls auch durch organisatorische Maßnahmen umsetzen lassen.

Und so widmet sich in diesem Zusammenhang eine Maßnahme der „Umfassenden Barrierefreiheit“ mit der Evaluierung von Baugesetzen und Baurichtlinien, die sich nicht nur auf öffentliche Gebäude beschränkt. Es gibt zahlreiche baurechtliche Bestimmungen, welche nicht mit



Spurensuche ...



der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang stehen. Vielfach lassen sich Verantwortliche nur schwer von einer freiwilligen barrierefreien Ausgestaltung eines Objekts überzeugen, obwohl die Mehrkosten überschaubar sind. Oft begnügt man sich beispielsweise in Wohnanlagen damit, nur die ersten beiden Stockwerke barrierefrei auszugestalten – etwa in Form einer Erreichbarkeit mit dem Lift. Es wird vorgebracht, dass nicht alle potentiellen Mieter auf eine Barrierefreiheit angewiesen sind und die barrierefreien Wohnungen ohnehin für spezielle Zielgruppen reserviert wären. Als Momentaufnahme wird das sogar richtig sein. Nicht entsprechend bedacht wird, dass Mieter von einem Tag auf den anderen durch einen Unfall oder eine Krankheit auf eine solche Ausstattung angewiesen sein könnten.

Mieter werden auch älter. Studien zeigen, dass ein nicht unerheblicher Prozentsatz älterer Menschen Jahre länger in der eigenen Woh-

nung bleiben könnte, sofern diese barrierefrei gestaltet wäre. Eine durchgehende Barrierefreiheit würde daher der öffentlichen Hand auch erhebliche Kosten für Pflegeheimplätze oder Plätze in Einrichtungen der Behindertenhilfe und damit den Gemeinden den Anteil an der Gemeindegeldquote sparen.

Barrierefreiheit geht – wie gesagt – über das Wohnumfeld hinaus. Nehmen wir als Beispiel den öffentlichen Verkehr. Auch dieser Bereich wurde im LEP in konkrete Maßnahmen gegossen. Velden am Wörther See und die Stadtgemeinde Völkermarkt haben sich im Rahmen von Maßnahmen des Landesetappenplans dieser Thematik bereits gewidmet: Lösungen für barrierefreie Haltestellen und Schiffsanlegplätze wurden gefunden; öffentliche Plätze wurden barrierefrei gestaltet und zwar nicht nur für mobilitätseingeschränkte Personen, sondern auch für blinde und sehbehinderte Personen.

Barrierefreiheit hat noch eine weitere Dimension, nämlich jene der öffentlichen Information und Kommunikation: Öffentliche Webseiten, Mitteilungen und Bescheide sind sehr selten barrierefrei. Bei Webseiten gibt es eigene Standards hinsichtlich der Barrierefreiheit, welche sich jedoch nur auf die technische Umsetzung beziehen. So müssen Webseiten unter anderem für blinde oder sehbehinderte Menschen

screenreadertauglich sein. Mit einem „Screenreader“ werden Texte vorgelesen. Oft sind Webseiten so aufgebaut, dass diese stark auf Bilder setzen. Bilder können klarerweise vom Screenreader nicht gelesen werden. Auch Bildtexte oder Bildbeschreibungen werden oft nicht eingefügt - blinden oder visuell eingeschränkten Menschen bleiben so wesentliche Informationen vorenthalten. Auch bei der Erstellung eines PDF-Dokuments aus einer Word-Datei sind einige Dinge zu beachten, damit sie nicht zur Barriere für manche Menschen werden. Um die öffentliche Verwaltung für dieses Thema zu sensibilisieren und das Know-how auch zu vermitteln, hat der LEP entsprechende Schulungsmaßnahme und Workshops angeboten. Übrigens: Bei öffentlichen Software-Ausschreibungen soll die Barrierefreiheit verpflichtend vorgesehen sein.



Vorher



Nachher



Vorher



Nachher

Eine barrierefreie Kommunikation beschränkt sich nicht nur auf die technische Umsetzung, sondern auch auf den Inhalt selbst. Bescheide werden meistens auf einem hohen sprachlichen Niveau verfasst (B2 und teilweise C1). Und das bedeutet? Für viele Menschen mit Lernschwierigkeiten sind die Bescheide damit gar nicht verständlich. Selbst viele „Normalbürger“ stolpern darüber. Studien zufolge können in Österreich zwei Millionen Menschen nicht gut lesen. Bei rund vierzig Prozent der Bevölkerung liegt das Niveau der Lesekompetenz unter der Grundanforderung nach Schulabgang. Diese Personen werden solche Texte schlichtweg nicht verstehen. Daher stellt sich die grundsätzliche Frage: Wer nicht vierzig Prozent der Menschen von der Information weitestgehend ausschließen will, muss die Texte einfacher gestalten. Ziel sollte es jedenfalls sein, wichtige Informationen, wie Warnschilder oder Inhaltsbeschreibungen, auf dem Niveau A1 und Texte, wie Bescheide, auf dem Niveau A2 bereitzustellen.

Von Interesse ist zudem die barrierefreie Ausrichtung von Veranstaltungen. „Standard“ ist ja, dass öffentliche Veranstaltungen nur in seltenen Fällen barrierefrei sind. Standards und Richtlinien fehlen. Ziel der LEP-Maßnahme „Entwicklung von Standards für barrierefreie öffentliche Veranstaltung“ ist genau das, was der Titel bereits besagt: die Erarbeitung dieser. Aktuell wird an der Ausarbeitung dieser Standards gearbeitet.

Alle Fotos: Mg. Velden am WS

Diese werden sich nicht nur auf den Zugang zu diesen Veranstaltungen für beispielsweise mobilitätseingeschränkte Personen beschränken, sondern auch Themen wie die Zuhilfenahme von Schrift- und Gebärdendolmetsch, Induktionsanlagen etc. beinhalten. Natürlich werden auch die Grundprinzipien einer barrierefreien Veranstaltung nähergebracht - die Räder-Füße-Regel, die 2-Kanal-Regel und die KISS-Regel. Diese erarbeiteten Standards werden in der Folge der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Das Maßnahmenbündel der umfassenden Barrierefreiheit sieht auch Verbesserungen der Bereitstellung von Schrift- und Gebärdendolmetscherleistungen vor. Ein Schriftdolmetscher gibt das gesprochene Wort in lesbarer Form wieder. In Kärnten gibt es keine Schriftdolmetscher. Schrift- und Gebärdendolmetscher werden oft mangels Verfügbarkeit nur bei öffentlichen, sozialen Veranstaltungen angeboten. Eine breitere Nutzung - etwa bei Arzt- oder Behördenkontakten - wäre für taube oder hörgeschädigte Menschen überaus hilfreich, wenn nicht sogar unabdingbar. Die technischen Voraussetzungen für Dolmetschen per Video bzw. Tablet sind schon heute gegeben. Eine weitere Maßnahme befasst sich daher mit der Nutzung dieser neuen Technologien. In weiterer Folge benötigen solche Leistungen auch den organisatorischen und personellen Unterbau und entsprechende Budgetmittel.

Kinofilm „#mabacher ungebrochen“

21. Jänner 2020, 13 Uhr

Landesarchiv Klagenfurt

Eintritt: freiwillige Spende zugunsten eines Projektes der Chancengleichheit

Begrenztes Platzangebot!

Anmeldung bis 31. 12. 2019

unter veranstaltungen.abt4@ktn.gv.at

In diesem berührenden, aber auch witzigen Dokumentarfilm geht es um das Leben des mittlerweile verstorbenen Martin Habacher, der mit seiner Behinderung einen Kampf gegen Diskriminierung und für eine barrierefreie Gesellschaft geführt hat.

Im Anschluss Diskussion mit dem Kameramann und mit einem Vertreter der Selbstbestimmt-Leben-Initiative.

Leitlinie „Berufliche Karriere“

In der Leitlinie „Berufliche Karriere“ finden sich zahlreiche Maßnahmen, die das Berufsleben und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung fördern sollen. Ein großer Wunsch von Menschen mit Behinderung ist es, für die geleistete Arbeit - auch wenn diese in Form einer Beschäftigung erfolgt - eine Entlohnung zu erhalten. Derzeit gibt es dafür ja nur Taschengeld. Lohn statt Taschengeld hätte umfangreiche Auswirkungen - auch sozialversicherungsrechtliche - zur Folge. Viele Maßnahmen der Leitlinie „Berufliche Karriere“ betreffen die Erhöhung der Vermittelbarkeit in den ersten Arbeitsmarkt sowie die Vermittlung an sich.

Die Maßnahme „Entwicklung einer Förderrichtlinie für eine Eingliederungsbeihilfe für Gemeinden bei der Anstellung von Menschen mit Behinderung“ wird bereits im dritten Jahr umgesetzt. Enge Budgets und straffe Stellenpläne erschweren es auch den Gemeinden, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen. Ziel dieser Maßnahme ist es, Menschen, die einen Status als begünstigt behinderte Arbeitnehmer haben und als arbeitssuchend gemeldet sind, entsprechend zu fördern, indem die Rahmenbedingungen für die langfristige Beschäftigung einer Arbeit innerhalb einer Gemeinde geschaffen werden.

Leitlinie „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ und mehr...

Unter der Leitlinie „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ finden sich Maßnahmen, die vom barrierefreien Tourismus, dem Ausbau und der Weiterentwicklung der nachgehenden Betreuung von Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen bis hin zu einem One-Stop-Shop für Hilfsmittel reichen. Aber auch der Ausbau der persönlichen Assistenz, die Konzeptionierung eines persönlichen Budgets und das Projekt Fragezeichen, eine Assistenz der anderen Art, wurden als Maßnahmen formuliert und befinden sich größtenteils schon in Umsetzung. Ja, es gibt noch so viel Interessantes zu berichten. Und genau das werden wir tun. In den kommenden Ausgaben des Gemeindeblattes. Warum? Weil wir finden, dass dieses Thema uns alle angeht!

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an das Projektteam des Kärntner Landesetappenplans (sigrid.samm@ktn.gv.at).



Mag. Sigrid Samm
Unterabteilungs-
leiterin
Projektleiterin LEP

Amt der Kärntner
Landesregierung
Abteilung 4 - Soziale
Sicherheit

Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am
Wörthersee

+43(0)50 536 14528
[sigrid.samm@](mailto:sigrid.samm@ktn.gv.at)
ktn.gv.at

Foto: Privat

Aus dem Landesgesetzblatt

vom 9. Oktober 2019 bis 14. November 2019

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 7. Oktober 2019, ZI. 10-FlAG-1/49-2018, mit der die Jahresfischerkartenabgabe und die Fischergastkartenabgabe neu festgesetzt werden (Kärntner Fischerkartenabgabeverordnung 2020 – K-FV 2020), LGBl. Nr. 79/2019

Gesetz vom 26. September 2019, mit dem ein Gesetz über die Haushaltsführung der Gemeinden (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG) erlassen wird und die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 geändert werden, LGBl. Nr. 80/2019

Durch den Bundesminister für Finanzen wurde auf Grundlage von § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018, erlassen. Unter anderem erfolgt durch die VRV 2015 die Einführung eines integrierten Voranschlags- und Rechnungssystems, welches aus den Komponenten Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt besteht. Auf Grund dieser Neugestaltung der grundlegenden Rahmenbedingungen für das Gemeindehaushaltsrecht bedurfte es einer weitgehenden Überarbeitung und Neufassung des Kärntner Gemeindehaushaltsrechts. Ergebnis ist das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, das nunmehr zentrale landesgesetzliche Grundlage für die Haushaltsführung der Gemeinden ist. Für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Stadt Villach finden sich weiterhin die haushaltsrechtlichen Bestimmungen in den jeweiligen Stadtrechten.



Gesetz vom 26. September 2019, mit dem das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 81/2019

Mit dem Gesetz werden Begleitmaßnahmen zur sog. EU-Kontrollverordnung 2017/625, die am 14. Dezember 2019 in Kraft tritt, sowie zum Kompetenzübergang auf das Land im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen und eine Aktualisierung von Verweisungen sowie Anpassungen im Bereich der Ausbildungsnachweise vorgenommen. Die Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen betreffen die Festlegung von Behördenzuständigkeiten, Berichts- und Koordinierungsverpflichtungen sowie Strafbestimmungen.

Die Maßnahmen im Bereich der Ausbildungsnachweise sollen eine raschere Anpassung an die neueren Entwicklungen im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen.

Verordnung der Landesregierung vom 21. Oktober 2019, ZI. 03-ALL-2024/4-2019, mit der die Sprengel der politischen Bezirke in Kärnten festgelegt werden (Bezirkssprengelverordnung), LGBl. Nr. 82/2019

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 2019, ZI. 04-ALL-966/84-2019, mit der die Kärntner Heizzuschussverordnung 2019 geändert wird, LGBl. Nr. 83/2019

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 2019, ZI. 04-JJF-36/34-2019, mit der das Pflegekindergeld und die Ausstattungspauschale für Pflegekinder sowie die Unterstützungsleistungen für Krisenpflegepersonen festgesetzt werden (Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsleis-

für Kärnten

tungsverordnung 2020 – K-PKGÜLV 2020), LGBl. Nr. 84/2019

Kundmachung der Landesregierung vom 25. Oktober 2019, ZI. 01-VD-LG-98/5-2019, über die Aufhebung der Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Millstatt am See durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig, LGBl. Nr. 85/2019

Verordnung der Landesregierung vom 5. November 2019, ZI. 08-LL-119/3-2019, mit der die Kärntner Heizungsanlagenverordnung – K-HeizVO geändert wird, LGBl. Nr. 86/2019

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. November 2019, ZI. 01-PROT-925/2-2019, mit der die Bestimmungen über das Aussehen, die Stufen und die Trageweise der im Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz vorgesehenen Auszeichnungen sowie die Verleihungsvoraussetzungen für die Kärntner Katastropheneinsatzmedaille und die Kärntner Landessportehrenzeichen geregelt werden (Kärntner Landes-Auszeichnungsverordnung – K-LAV), LGBl. Nr. 87/2019

Verordnung der Landesregierung vom 5. November 2019, ZI. 06-ET4-29/2-2019, mit der Bestimmungen über die Förderung des Landes Kärnten zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen werden, LGBl. Nr. 88/2019

Verordnung der Landesregierung vom 5. November 2019, ZI. 02-FINF-3103/6-2019, mit der die Höhe der Abgabe sowie der Mindestbeträge gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 neu festgesetzt werden, LGBl. Nr. 89/2019

Finanziell unabhängig und selbstbestimmt

Vortragende:
Mag.^a Ingrid Gritschacher

Anmeldung: frauen@ktn.gv.at
T 050 536 33058

begrenzte Teilnehmerinnenzahl

alle Termine 18 - 21 Uhr

31.10.2019, Kötschach-Mauthen
GR Sitzungssaal

08.11.2019, Feldkirchen
Frauenberatung Lichtblick

15.11.2019, Fürnitz
Volkshaus

22.11.2019, St. Veit a.d. Glan
Rathaus

06.12.2019, Lendorf/Spittal
Veranstaltungssaal

09.12.2019, Klagenfurt a.W.
Völkermarkter Ring 31

31.01.2020, Völkermarkt
GR Sitzungssaal

14.02.2020, Wolfsberg
Frauenberatung

Eintritt frei!

Finanzbasics für Frauen
Finanzen - Leben - Zukunft

Frauenpower 4.0

3.0
2.0
1.0
0.0

Entgeltliche Einschaltung

www.frauen.ktn.gv.at

Referat für Frauen und Gleichbehandlung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeinde Seminarvorschau

Jänner – Februar 2020



GRUNDAUSBILDUNG	
Grundausbildung für Gemeindebedienstete - Prüfungsvorbereitungskurs (ab 36)	Start: 27.01.2020
Grundausbildung für Gemeindebedienstete - Prüfungsvorbereitungskurs (30-33)	Start: 03.02.2020
LEHRGÄNGE	
Lehrgang Digitale Verwaltung	Start: 20.02.2020
FÜHRUNGSKRÄFTE	
Business-Cafe: Lösungsorientierung als Schlüsselkompetenz	28.02.2020
PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION	
Pizza-Connection: Digital Detox - Wenn die Hölle Funkloch heiß	24.01.2020
Die persönliche Wirkung steigern	18.-19.02.2020
Wertschätzende Kommunikation im Team	26.-27.02.2020
RECHT UND VERFAHREN	
Veranstaltungsrecht von A- Z	25.02.2020
Die Umsetzung der DSGVO in den Gemeinden	26.02.2020
Vergaberecht mit Schwerpunkt „Planungs- und Bauvergaben“	28.02.2020
BWL UND RECHNUNGSWESEN	
Neuerungen in der Personalverrechnung	21.01.2020
TECHNIK UND SICHERHEIT	
Erste Hilfe - leicht erlernt für Lehrlinge	28.-29.01.2020
Brandschutzbeauftragten-Lehrgang	18.-19.02.2020
UMWELT UND NATURSCHUTZ	
Energieeffizientes Bauen und Sanieren in Kooperation mit der Abt. 8	16.01.2020
Wassermeister*innen-Schulung 2020	17.-21.02.2020
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT & BÜRGERSERVICE	
Umgang mit digitalen Medien	31.01.2020
ARBEITSTECHNIK UND BÜROMANAGEMENT	
brainbox®-Lerntraining für Lehrlinge	Start: 10.01.2020
Werkstatt Rechtschreibung - Sicherheitstraining	11.02.2020
Die deutsche Rechtschreibung - Follow-up	12.02.2020
Gehirngerechte Techniken zur kreativen Ideenfindung	13.02.2020
EU	
Grundzüge des Europarechts	19.02.2020
SPRACHEN	
Slowenisch - Anfängerkurs A1/1	Start: 25.02.2020
Slowenisch - Aufbaukurs A1/2	Start: 27.02.2020
INFORMATIONSTECHNOLOGIE	
KAGIS IntraMap - Basisschulung	31.01.2020
IT-Security für Lehrlinge	13.02.2020
MS-Word 2016 - Einführung	17.-18.02.2020
KAGIS IntraMap - Geologisches Informationssystem	20.02.2020
MS-Word 2016 - Fortgeschrittene	24.-25.02.2020
MS-PowerPoint 2016	26.02.2020

Spezielle Angebote für die Kärntner Gemeinden 2020

Das Angebot der Kärntner Verwaltungsakademie steht den Kärntner Gemeinden auch im nächsten Jahr wieder in vollem Umfang zur Verfügung. Neben zahlreichen Fachseminaren geht es um Kommunikation, Führung, EDV und viele andere Themen, die die Arbeit der Gemeindebediensteten erleichtern sollen. Einige Veranstaltungen verdienen jedenfalls Ihre besondere Aufmerksamkeit.

1. Managementlehrgang für Amtsleiter*innen

Im April 2020 startet zum dritten Mal der neue Lehrgang für Amtsleiter*innen und solche, die es werden wollen. Amtsleiter*innen bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Bürgern und Politik, sind Vorgesetzte der Gemeindebediensteten und müssen auch in fachlicher Hinsicht als Allrounder täglich eine Vielfalt an Themen bewältigen. Die Vortragenden kommen selbst aus der Praxis und gehen auf diese spezielle Führungssituation in den Gemeinden ein – kompakt mit zehn Seminartagen in fünf Modulen und an einem schönen Ort mitten in Kärnten.

2. Lehrgang Digitale Verwaltung (mit der FH Kärnten)

Die Digitalisierung scheitert selten an technischen Lösungen, sondern eher daran, die Organisationen und ihre wichtigsten Prozesse auf die digitale Transformation vorzubereiten und die Mitarbeiter*innen mitzunehmen. Der Lehrgang verbindet Theorie und Praxis und lädt Führungskräfte aus Land und Gemeinden zum Austausch ein. Machen Sie sich fit für die digitale Zukunft Ihrer Gemeinde, die Hälfte der Plätze ist für leitende Gemeindebedienstete reserviert! Dieser TOP-Lehrgang ist sehr gefragt, startet im Februar 2020 und besteht aus sechs eintägigen Modulen an der FH Villach und aus einer dreitägigen Exkursion.

3. Lehrgang für Bausachbearbeiter*innen und Bauamtsleiter*innen

Sieben Module aus der Praxis und für Ihre Arbeit in den Gemeinden mit Beginn im



Direktor Dr. Heinz Ortner

**9020 Klagenfurt
am Wörthersee,
Bahnhofplatz 5**

**Tel. 050/536-22871
E-Mail: heinz.ortner@ktn.gv.at**

Foto: Privat

September 2020. Dieser Lehrgang vermittelt Ihnen Expertenwissen aus ganz unterschiedlichen Bereichen – CNC- und KAGIS-Dienste, Verhandlungs- und Diskussionstechnik, Gemeindeorganisation, Raum- und Grundstücksordnung, Straßenrechtliche Vorschriften, Verwaltungsverfahrenrecht und Baurecht. Die Intensiv-Schulung schafft eine gute Basis für die gestiegenen Anforderungen und stattet Sie mit dem erforderlichen Rüstzeug für die Zukunft aus.

4. Europa-College

Heuer werden in den EU-Institutionen die Karten neu gemischt, zahlreiche Veränderungen stehen an, die auch auf Kärnten und auf die Arbeit in Land und Gemeinden Auswirkungen haben. Somit einige gute Gründe, das Europa-College neu anzubieten – mit den drei Modulen EU-Recht, EU-Englisch und Brüssel-Exkursion. Auch zu diesem Angebot sind leitende Landes- und Gemeindebedienstete ab März 2020 gleichermaßen eingeladen!

5. Gemeindekommunikation im 21. Jahrhundert

Dieser eintägige Workshop führt Sie im April 2020 zügig zu einer zeitgemäßen Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Gemeinde. Inzwischen kann (fast) jede/r (fast) überall Informationen abrufen, aber auch selbst Informationen erstellen und in rasender Geschwindigkeit verbreiten. Zu den klassischen Medien gesellen sich immer wieder neue Medien. Wie können Städte und Gemeinden erfolgreich mit ihren Dialoggruppen kommunizieren? Wie werden die unterschiedlichen Medien richtig eingesetzt? Wie können Gemeinden auch dafür noch personelle Ressourcen schaffen? Was sind gelungene Best-Practice-Beispiele?

Schön, wenn im abwechslungsreichen Angebot 2020 auch für Sie etwas dabei ist! Für Fragen steht Ihnen das Team der Kärntner Verwaltungsakademie selbstverständlich gerne zur Verfügung.



HIGHLIGHTS



LEHRGÄNGE



FÜHRUNGSKRÄFTE



PERSÖNLICHKEIT UND
KOMMUNIKATION



FACHSEMINARE

RECHT UND
VERFAHREN



FACHSEMINARE

BETRIEBS
WIRTSCHAFT UND
RECHNUNGSWESEN



FACHSEMINARE

TECHNIK UND
SICHERHEIT



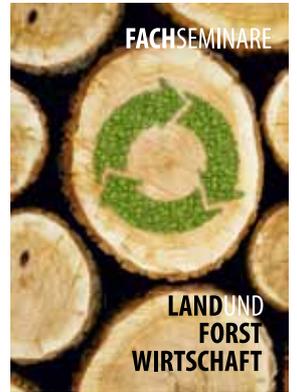
FACHSEMINARE

GESUNDHEIT UND
SOZIALES



FACHSEMINARE

UMWELT UND
NATURSCHUTZ



FACHSEMINARE

LAND UND
FORST
WIRTSCHAFT



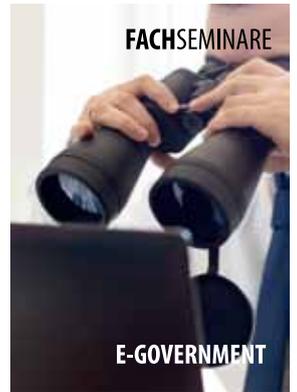
FACHSEMINARE

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
UND BÜRGERSERVICE



FACHSEMINARE

ARBEITSTECHNIK UND
BÜROMANAGEMENT



FACHSEMINARE

E-GOVERNMENT



FACHSEMINARE

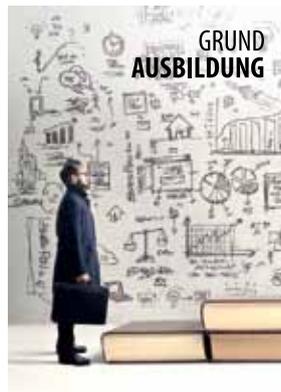
EUROPÄISCHE
UNION



SPRACHEN



EDV
INFORMATIONSTECHNOLOGIE



GRUND
AUSBILDUNG



ORGANISATIONSENTWICKLUNG

UPTODATE

MIT DEM
NEUEN PROGRAMM 2020

